

Auf dem Weg zu einer neuen Verfassung des Kirchenbunds

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Anlässlich der Juni-Synode 2018 wurde der Wunsch geäussert, dass der Kirchenrat über den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und den Prozess, der zu einer neuen Verfassung führt, informiere. Das soll im Folgenden geschehen.

Zum Wesen der bisherigen und Werdegang der neuen Verfassung

Zu "Geschichte, Zweck und Aufgaben des Kirchenbundes" in seiner aktuellen Gestalt ist in dessen Internetauftritt (www.kirchenbund.ch) Folgendes zu lesen:

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK wurde 1920 gegründet. Vorgängerorganisationen waren die evangelische Tagsatzung und die 1858 entstandene Schweizerische reformierte Kirchenkonferenz. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund ist der Zusammenschluss der 24 reformierten Kantonalkirchen, der Evangelisch-methodistischen Kirche und der Église Évangélique Libre de Genève in der Schweiz. Damit repräsentiert der Kirchenbund rund 2,4 Millionen Protestantinnen und Protestanten. Er nimmt Stellung zu Politik, Wirtschaft und Glaubensfragen und ist unter anderem Ansprechpartner des Bundesrates.

Der Kirchenbund wird demnächst sein 100-jähriges Bestehen feiern können.

Die bestehende Verfassung datiert aus dem Jahr 1950 und kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

www.kirchenbund.ch → Themen → Rechtliches und Reglemente → Verfassung

Der Kirchenbund ist, rechtlich gesehen, ein Verein und wird das auch bleiben. Die Bundesgesetzgebung sieht auf eidgenössischer Ebene nicht die Möglichkeit vor, sich als gesamtschweizerische Kirche öffentlich-rechtlich zu organisieren. Die Mehrheit der Mitgliedskirchen (nicht alle!) hat auf kantonaler Ebene diese Möglichkeit; auch die beiden Thurgauer Landeskirchen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften. Aber auf eidgenössischer Ebene bleibt nur die Rechtsform des Vereins.

Dass die geltende Verfassung den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt, war seit längerem klar. Im Jahr 2013 unterbreitete der Rat SEK den Kantonalkirchen einen Entwurf für eine totalrevidierte Verfassung. Dieser war ein kühner Wurf, und zwar in dem Sinn, dass die bisher in *einem* Dokument enthaltenen beiden Elemente, die Vereinsstatuten und die inhaltlich/theologische Selbstdefinition, künftig in zwei Dokumenten festgehalten worden wären. Das Dokument, das die inhaltlichen Dinge definierte, wäre ausserhalb der üblichen Rechtssetzung als eigenständiges kirchliches Dokument verortet worden, während das Dokument, das den Kirchenbund als Verein konstituiert hätte, den üblichen Vereinsstatuten entsprochen hätte.

Der Evang. Kirchenrat des Kantons Thurgau hat sich, unter Zuzug seiner Delegierten der Abgeordnetenversammlung (AV), im Rahmen der Vernehmlassung dazu geäussert; seine Antwort wurde im Jahresbericht 2013 der Thurgauer Landeskirche (S. 11f) abgedruckt.

Der genannte Verfassungsentwurf fand bei manchen Kantonalkirchen kein gutes Echo, insbesondere wegen der oben geschilderten Absicht, die bisherige Verfassung in zwei Dokumente aufzuteilen. Deshalb nahm der Rat SEK in dieser Sache einen neuen Anlauf.

Anlässlich der Herbst-AV 2014 wurden, nach entsprechenden Konsultationen mit den Mitgliedkirchen, folgende Grundaussagen, die in einer künftigen Verfassung verankert werden sollen, festgehalten:

- a. Die evangelisch-reformierte Kirche lebt als Kirchgemeinde, als Mitgliedkirche und als Kirchengemeinschaft
- b. Unsere Kirchengemeinschaft ist gesamtschweizerisch
- c. In Ergänzung zu den Synoden der Mitgliedkirchen hat die Kirchengemeinschaft eine Schweizer Synode
- d. Die Kirchengemeinschaft wird synodal, kollegial und personal geleitet.

Diesen Grundaussagen folgt der nun in zweiter Lesung verabschiedete neue Verfassungsentwurf.

Die wesentlichen Änderungen

- a. Vom SEK zur EKS

Die neue gesamtschweizerische Kirche soll „Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz“ (abgekürzt: EKS) heissen. Zwei Dinge wurden dabei intensiv diskutiert:

Soll es wirklich eine Kirche Schweiz (Singular) sein? Die Verfassung der Thurgauer Landeskirche spricht in § 1 davon, dass die Evang. Landeskirche des Kantons Thurgau „Glied der evangelisch-reformierten Kirche **en** der Schweiz“ sei (übrigens: der einzige Ort, an dem in der Thurgauer Kirchenverfassung das Wort „reformiert“ vorkommt). Der Sprachgebrauch „Glied der Kirchen“ verrät, dass schon bei der Diskussion der Thurgauer Verfassung ein Kompromiss gesucht wurde. Glied ist man in aller Regel von einem zusammenhängenden Ganzen (z.B. einer Kette), also Singular. Nur gab es damals (Anfangs der 1980er Jahre) dieses Gesamtgebilde im Singular noch nicht. In einer künftigen Thurgauer Kirchenverfassung könnte es also, sprachlich logischer, heissen: „Glied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz“.

Der zweite Diskussionspunkt drehte sich um das Wort „reformiert“. Zum Kirchenbund gehören bis anhin nicht nur evangelisch-reformierte Kirchen, sondern auch die evangelisch-methodistische. Die Definition in der neuen Verfassung lautet nun: „Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ist die Gemeinschaft der evangelisch-reformierten und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz.“ Damit kann auch die Evangelische Landeskirche Thurgau, die bekanntlich das Wort „reformiert“ nicht im Namen hat, gut leben. Der Kompromisscharakter zeigt sich auch darin, dass in der Abkürzung EKS das „r“ von „reformiert“ nicht enthalten ist. Dass EKS analog zu EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) formuliert ist, ist dabei wohl ein nicht ganz unerwünschter Nebeneffekt.

- b. Drei Ebenen

„Die EKS lebt auf drei Ebenen, einer kommunalen, einer kantonalen und einer nationalen. (...) Sie verbindet sich und ihre Kirchen mit der weltweiten Christenheit, unter anderem als Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).“

Durch das explizite Festschreiben der drei Ebenen wird die oberste gestärkt; sie soll nicht mehr eine blosse Dachorganisation sein. Allerdings erfolgt diese Stärkung nicht

so, dass sie den Mitgliedkirchen ihre Kompetenzen wegnimmt. Es gilt ausdrücklich das Subsidiaritätsprinzip, d.h. eine Instanz der oberen politischen Stufe darf eine Aufgabe nicht übernehmen, wenn sie auf der untern Stufe erledigt werden kann.

Als Teil der Aufwertung der nationalen Ebene kann gesehen werden, dass das Parlament auf nationaler Ebene in Zukunft nicht mehr Abgeordnetenversammlung heisst, sondern Synode. Von Legislative zu sprechen, wäre nicht ganz richtig, denn die Abgeordnetenversammlung bzw. in Zukunft die Synode hat, ausser in der eigenen Verfassungsgebung, keine gesetzgeberischen Kompetenzen. Die Mitgliedkirchen bleiben in ihrer Gesetzgebung souverän. Aber mit dem neuen Namen „Synode“ anstelle von „Abgeordnetenversammlung“ soll doch gezeigt werden, dass es um mehr geht als um eine reine Vereinsversammlung. Wesentliche Fragen des Glaubens und des kirchlichen Selbstverständnisses sollen nicht ausschliesslich und abschliessend in den kantonalen Gremien besprochen werden. Es soll auf gesamtschweizerischer Ebene um eine möglichst weitgehende Einheit gerungen werden. In einer Zeit, da der Bezugsrahmen vieler Kirchenmitglieder nicht mehr nur die Ortsgemeinde ist und in der viele Selbstverständlichkeiten verloren gehen, soll die Kirche mit ihren Inhalten auch auf nationaler Ebene erkennbar sein.

c. Dreigliedrige Kirchenleitung

Neben der Synode wird es weiterhin den Rat und dessen Präsidium geben. Man spricht von dreigliedriger Kirchenleitung: synodal (Parlament), kollegial (Rat) und personal (Präsidium). Alle Leitungsgremien haben nicht nur administrative, sondern auch geistliche Funktionen.

Dass das Präsidium separat genannt wird, gab viel zu reden. Man möchte nicht durch die Hintertür einen „Bischof“ einführen. Aber dass, insbesondere in der modernen Medienlandschaft, eine Einzelperson der Institution ein Gesicht geben muss, ist unbestritten.

Vor diesem Hintergrund ist verständlich, dass im Juni dieses Jahres die Wahlen ins Präsidium des Kirchenbunds mehr zu reden gaben als früher. Der amtierende Präsident, Pfr. Gottfried Locher, wurde in derselben Versammlung, in der die zweite Lesung der Verfassung auf der Traktandenliste stand, nach heftigen Debatten (auch in nicht-kirchlichen Medien) mit komfortablem Mehr im Amt bestätigt.

Das weitere Vorgehen

Nachdem die Verfassung im Juni 2018 in zweiter Lesung durchberaten worden ist, wird im Dezember 2018 die Schlussabstimmung erfolgen. Stimmberechtigt sind die Abgeordneten der Mitgliedkirchen (insgesamt sind es knapp 70, der Thurgau hatte bisher deren 3, das wird auch in Zukunft so bleiben). Es kann damit gerechnet werden, dass die neue Verfassung mit grossem Mehr gutgeheissen wird.

Die Änderung der Verfassung bedeutet nicht eine Neugründung des Vereins. Die bisherigen Mitglieder bleiben Mitglieder. In der Thurgauer Kirchenverfassung wird sogar in einem eigenen Paragraphen (§ 3) darauf hingewiesen, dass „die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes“ ist. Bei einer Nachführung der Thurgauer Verfassung kann mit einer Fussnote auf den neuen Namen hingewiesen werden.

Ein Austritt ist zwar auch nach der neuen Verfassung möglich, bedürfte aber im Thurgau einer Änderung der kantonalen Kirchenverfassung und damit einer Volksabstimmung.

Die Kosten der Tätigkeiten des SEK bzw. der EKS werden unverändert gemäss einem Verteilschlüssel in der Form von Mitgliederbeiträgen erhoben. Sie sind für alle Mitgliedskirchen verbindlich.

Routinemässig erstatten die Thurgauer Abgeordneten des SEK jeweils der Synode Bericht. In den Jahresberichten der Thurgauer Landeskirche gab es bis 2010 einen eigenen Abschnitt mit einer Kurzberichterstattung über den SEK. Die eigene Berichterstattung im Jahresbericht wurde 2011 mit Hinweis auf das Informationsbulletin des SEK eingestellt. Falls die Synode dies wünscht, könnte, angesichts der wachsenden Bedeutung dieser nationalen Plattform, die entsprechende Berichterstattung wieder im Jahresbericht der Thurgauer Landeskirche aufgenommen werden.

Frauenfeld, 26. Sept. 2018

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident
Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar
Ernst Ritzi